

Vertragsbedingungen

1. Begriffsbestimmung | Laufzeit

Der Schulvertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Vertragsbeginn ist der 1. August des ersten Schuljahres, Vertragsende der 31. Juli des zweiten Schuljahres. Die Schulhalbjahre (Semester) sind die Zeiträume vom 1. August bis 31. Januar sowie 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Schuljahres. Bei Nichtversetzung endet der Schulvertrag, wenn eine entsprechende Verlängerung der Ausbildung nicht vertraglich vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss

Die Schule verpflichtet sich, die Anmelde-Erklärung des Schülers spätestens 14 Tage nach Eingang der vollständigen Unterlagen zurückzusenden, sofern noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung beim Schüler/Mitverpflichteten ist der Schulvertrag geschlossen.

3. Verpflichtung der Schule

Durch die Annahme-Erklärung verpflichtet sich die Schule zur Reservierung eines Ausbildungsplatzes und zur Ausbildung des Schülers auf der Grundlage der gesetzlichen Ausbildungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der besonderen Schwerpunkte der Schule.

4. Verpflichtung des Schülers

Der Schüler versichert, die gesetzlich vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zum Ausbildungsbeginn zu erfüllen und verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen und Nachweise spätestens zu Beginn der Ausbildung vorzulegen. Der Schüler verpflichtet sich, die Schulordnung zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

Der Schüler ist verpflichtet, die Kosten für schuldhaft beschädigte oder nicht zurückgegebene Geräte und Lehrmittel der Schule zu erstatten.

5. Entgelte

Die Ausbildung ist für den Schüler kostenpflichtig. Es gelten nachfolgende Zahlungsverpflichtungen:

a) Kostenbeitrag pro Schulhalbjahr für

BTA, PTA, Kosmetik	768,00 EUR
--------------------	------------

Der Kostenbeitrag ist zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zur Zahlung fällig, zahlbar bis zum 5. des entsprechenden Monats (August / Februar). Monatliche Ratenzahlung ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Raten sind zum 30. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

b) Prüfungsgebühren für staatl. Abschlussprüfung

BTA, Kosmetik	128,00 EUR
PTA 1. Abschnitt	230,00 EUR
PTA 2. Abschnitt	77,00 EUR

Die Prüfungsgebühren sind fällig nach Rechnungslegung. Sämtliche Zahlungen sind zu leisten auf das betreffende Konto:

Ausbildung in Magdeburg
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Konto 770 90 300

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit der vorgenannten Zahlungsbeträge erhebt die Schule während des Verzugszeitraumes Verzugszins. Ferner wird pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR dem Schüler in Rechnung gestellt, es sei denn, der Schüler weist nach, dass diese Kosten nicht oder nicht in dieser

Höhe entstanden sind.

Für den Fall, dass die Erhöhung der Ausgaben und Aufwendungen (z.B. gesetzlich bedingte Gehaltserhöhungen, Erhöhung der Steuer- und Sozialabgaben) die Kalkulationsgrundlage maßgeblich beeinflusst, bleibt es der Schule vorbehalten, eine angemessene Erhöhung der Kostenbeiträge zu fordern, jedoch frühestens ab Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Sämtliche Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

a) Kündigung vor Ausbildungsbeginn

Eine Kündigung vor Beginn der Ausbildung, die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres erklärt wird, ist ohne weitere Zahlungsverpflichtung mit sofortiger Wirkung möglich.

Bei einer Kündigung vor Beginn der Ausbildung mit sofortiger Wirkung, die in dem Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni des laufenden Jahres erklärt wird, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Dem Schüler bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

Eine Kündigung vor Beginn der Ausbildung nach dem 30. Juni des laufenden Jahres mit sofortiger Wirkung ist ausgeschlossen.

b) Kündigung nach Ausbildungsbeginn

Während des laufenden Schuljahres kann der Schulvertrag zum Ende eines jeden Schulhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende gekündigt werden. Gleiches gilt, wenn die Schule die Kostenbeiträge gemäß Ziffer 5 letzter Absatz erhöht.

Im Übrigen kann der Vertrag von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 626 BGB gekündigt werden. Die Kündigungsgründe sind anzugeben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblicher Verletzung der Schulordnung, bei Verletzung der Schulordnung trotz Ermahnung und Androhung der Kündigungsfolge, bei völlig unzureichender Mitarbeit, bei Zahlungsrückstand von einer Halbjahresgebühr oder anderer Gebühren von mehr als drei Monaten. Im Fall der fristlosen Kündigung sind die Schulgebühren bis zum Ablauf des nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten, sofern die Kündigung aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Schülers bzw. seiner Vertreter erfolgte. Von diesem Betrag werden für die nicht benötigten Sachaufwendungen 5% abgezogen, es sei denn, der Schüler weist nach, dass die Ersparnis höher ausfällt.

Die Anwendung des § 627 BGB (fristlose Kündigung ohne Grund) ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

7. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gleiches gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die beidseitigen Leistungen sind am Ort der ausbildenden Schule zu erfüllen. Eine eventuelle Teilunwirksamkeit von einzelnen Punkten berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die entsprechenden Punkte sind dann so auszulegen, dass der Vertragszweck weitgehend erreicht wird.

Schulordnung

- Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zum Praktikum verpflichtet. Der Unterricht von ca. 33 Stunden einschließlich des Praktikums findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 8 bis 17 Uhr statt. Bei Nichterscheinen wird eine Schulunfähigkeitsbescheinigung oder ein Attest des behandelnden Arztes verlangt. Bei einer Fehlquote von über 30% beim Unterricht bzw. bei Leistungsnachweisen kann die betreffende Lehrkraft eine Notengebung verweigern.
- Im Allgemeinen werden schriftliche und praktische Leistungsnachweise rechtzeitig angekündigt. Nimmt ein Schüler dennoch nicht an solchen Arbeiten teil, so gilt nur eine in §1 erwähnte Bescheinigung als Entschuldigung. Andernfalls wird die nicht angefertigte Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Die Versetzung und das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung ist durch die jeweilige Ausbildungsordnung geregelt.
- Es ist Pflicht der Schüler, auf Sauberkeit in den Übungs- und Unterrichtsräumen zu achten. Zu diesem Zweck wird von den Schülern selbst ein Ordnungsdienst ausgeübt, der von Woche zu Woche wechselt und dessen Aufgaben am „Schwarzen Brett“ der Schule aushängen. Jeder Schüler hat seinen Arbeitsplatz und die Geräte, mit denen er arbeitet, selbst in Ordnung zu halten, sowie die Anschläge am „Schwarzen Brett“ regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter darüber zu informieren.
- Schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen der Schulräume und ihrer

Einrichtungsgegenstände sowie Geräte verpflichten zu Schadenersatz. Leihgeräte müssen pfleglich behandelt werden und im Schadensfall ersetzt werden.

- Liegegebliebene Geräte und persönliches Eigentum werden eingesammelt.
- Zur praktischen Leistungsbewertung gehören die Beurteilung der gestellten Aufgaben, Sauberkeit und Sorgfalt der praktischen Arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften.
- Im Labor ist das Tragen von Schutzbrillen und Laborkitteln (keine Kunstfasern) vorgeschrieben. Im Übungsraum ist das Tragen von Kosmetikkitteln vorgeschrieben.
- Die Wegnahme/Mitnahme von Chemikalien und anderen Substanzen aus den Laboren ist untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt die Schule zur fristlosen Kündigung.
- Rauchen und Alkoholgenuss sind aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Andere praktische Tätigkeiten als die vom Lehrpersonal vorgeschriebenen sind untersagt. Ausgeliehene Geräte sind gleich nach Gebrauch abzugeben.
- Für persönliche Gegenstände der Schüler übernimmt die Schule keine Haftung.
- Den Anordnungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten.
- Bei schweren Zuwiderhandlungen sowie häufigen Verstößen gegen die Schulordnung besteht die Möglichkeit des Schulverweises.